



Abfall-Gebührenreglement

Politische Gemeinde

vom 7. Februar 2007

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

Art. 1	Grundsatz	Seite	3
--------	-----------------	-------	---

B. Entsorgungsgebühren

Art. 2	Haushaltung pauschal pro Jahr	Seite	3
Art. 3	Haushaltung pauschal pro Jahr ausserhalb der Abfuhrroute	Seite	3
Art. 4	Preise einzelner Zürcher-Unterland-Sackrollen	Seite	3
Art. 5	Preise einzelner Marken	Seite	4
Art. 6	Preis Containerplombe	Seite	4
Art. 7	Häckselaktions-Gebühren	Seite	4

C. Verkaufsstellen

Art. 8	Verkaufsstellen	Seite	4
--------	-----------------------	-------	---

D. Zahlungsmodalitäten

Art. 9	Fälligkeit	Seite	5
Art. 10	Schuldner	Seite	5

E. Schlussbestimmungen

Art. 11	Rekursrecht	Seite	5
Art. 12	Inkrafttreten	Seite	5
Art. 13	Übergangsbestimmung	Seite	6

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Gemäss der Abfallverordnung der Gemeinde Bachs vom 15. Juni 1992 Artikel 11 ist der Gemeinderat verpflichtet, die Gebühren für die erforderliche Kostendeckung der Betriebsrechnung anzupassen.

Der Gemeinderat hat deshalb das folgende Abfall-Gebührenreglement an seiner Sitzung vom 7. Februar 2007 neu festgesetzt:

B. Entsorgungsgebühren

Art. 2 Haushaltung pauschal pro Jahr

pro Haushaltung und Jahr pauschal..... Fr. 80.00

Als Haushaltung wird ein Wohnraum bezeichnet, wenn er eine eigene Küche, Wohnzimmer und Nasszelle hat.

Art. 3 Haushaltung pauschal pro Jahr ausserhalb der Abfuhrroute

pro Haushaltung pauschal und Jahr ausserhalb der Abfuhrroute
gelegenen Liegenschaft..... Fr. 65.00

Als Haushaltung wird ein Wohnraum bezeichnet, wenn er eine eigene Küche, Wohnzimmer und Nasszelle hat.

Art. 4 Preise einzelner Zürcher-Unterland-Sackrollen

Rolle mit	10	Säcken	à	17	Liter	Fr.	9.50
Rolle mit	10	Säcken	à	35	Liter	Fr.	18.00
Rolle mit	5	Säcken	à	60	Liter	Fr.	13.50
Rolle mit	5	Säcken	à	110	Liter	Fr.	21.00

Gepresste Säcke zusätzlich eine Marke à Fr. 3.30

Art. 5 Preise einzelner Marken

Sperrgutstücke, -bündel sowie die Dünger- und Futtersäcke müssen entsprechend ihrem Gewicht mit Marken unserer Gemeinde versehen werden, max. Länge 1,50 m, max. Gewicht 25 kg.

bis	6	kg	1	kleine Marke.....	Fr.	3.30
bis	10	kg	1	grosse Marke	Fr.	5.40
bis	25	kg	2	grosse Marken	Fr.	10.80

Art. 6 Preis Containerplomben

Kehrichtcontainer von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben gefüllt, dass Deckel geschlossen werden kann.

1 Gebührenplombe bis 800 l Fr. 45.00

Bei gepressten Containern 3 Gebührenplomben

Art. 7 Häckselaktions-Gebühren

Die ersten 15 Arbeitsminuten gratis

Jede weitere angebrochene ½ Stunde..... nach FAT-Aufwand

C. Verkaufsstellen

Art. 8 Verkaufsstellen

Als Verkaufsstellen von Marken werden der Dorfladen Bachs und die Gemeindeverwaltung Bachs bezeichnet.

D. Zahlungsmodalitäten

Art. 9 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Dieser entspricht dem Zinssatz, den der Regierungsrat pro Kalenderjahr für die Staats- und Gemeindesteuern festsetzt.

Aus verwaltungstechnischen Gründen werden separate Rechnungen für Verzugszinse erst ab einem Betrag von Fr. 20.-- von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Die in Art. 4, 5 und 6 erwähnten Gebühren sind gegen Barzahlung zu erhalten.

Art. 10 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Entsorgungsgebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

E. Schlussbestimmungen

Art. 11 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Postfach, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Abfallgebühren-Reglement tritt am 1. April 2007.

Das Abfallgebühren-Reglement vom 3. November 2003 und alle Beschlüsse, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden ab Rechtskraft des neuen Reglementes aufgehoben.

Die vor dem 1. April 2007 zu erhebenden Gebühren werden nach dem alten Abfallgebühren-Reglement vom 3. November 2003 verrechnet.

8164 Bachs, 7. Februar 2007

Gemeinderat Bachs

Der Präsident:

Der Schreiber:

Emanuel Hunziker

Matthias Hildebrandt